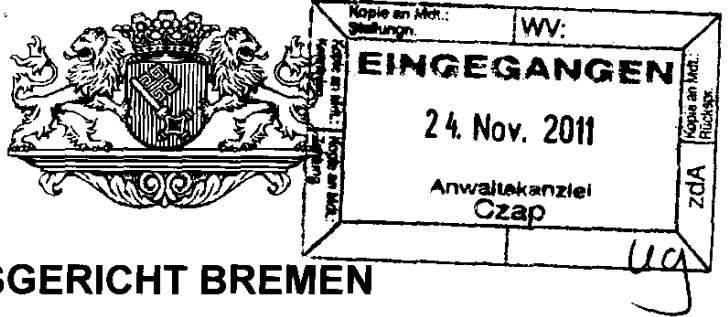


Geschäfts-Nr.: 17 C 0604/10

Verkündet am 11. 11. 2011

gez  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## AMTSGERICHT BREMEN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollm.

Unterbevollm.:

gegen

Beklagte

Prozessbevollm.: RA Wolf-Dieter Czap, Hirschaid,

Unterbevollm.:

hat das Amtsgericht Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 2011 durch  
für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**



re. Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Objektes vom Auftragnehmer an den Vertragspartner (Verein, Gemeinde, Institution usw.). Das Auslieferungsdatum ist aus der Rechnung ersichtlich.“

Nach Übersendung des Korrekturabzugs mit Rechnung vom 11.05.2010 und 12.05.2010 durch die Klägerin erklärte die Beklagte mit Schreiben vom 17.05.2010 gegenüber der Klägerin die Anfechtung der in ihrer „Unterschrift zu sehenden Willenserklärung“ wegen Irrtums und arglistiger Täuschung und kündigte hilfsweise einen mit Leistung der Unterschrift mit der Klägerin eventuell zustande gekommenen Vertrag. Mit Schreiben vom 28.05.2010 stellte die Klägerin daraufhin der Beklagten unter Berufung auf § 649 S. 2 BGB einen Betrag in Höhe von € 859,36 in Rechnung, der sich nach der Berechnung der Klägerin aus dem vorgesehenen Anzeigenpreis netto abzüglich behaupteter ersparter Aufwendungen ergab. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 28.05.2010 verwiesen.

Im Folgenden zahlte die Beklagte auch auf mehrfache Mahnungen der Klägerin und ihres sodann beauftragten Prozessbevollmächtigten den geforderten Betrag nicht.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge K habe der Beklagten vor Unterzeichnung des Vertrages den genauen Standort des Informationskastens, welcher sich laut Pachtvertrag im Eingangsbereich des T befände, mitgeteilt und der Beklagten auch ein Empfehlungsschreiben des T vorgezeigt. Zudem habe der Zeuge der Beklagten ein Stempelplakat vorgezeigt, welches die Originalgröße der zu belegenden Werbefelder aufgewiesen habe, worauf der Zeuge auch hingewiesen hätte. Die Beklagte habe dann das Feld Nr. 8 mit der Größe 130 x 125mm ausgewählt. Der Zeuge habe dann das Auftragsschreiben, wie vereinbart und aus dem zur Gerichtsakte gereichten Schreiben ersichtlich, ausgefüllt, bevor die Beklagte diesen unterzeichnete.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 859,36 nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 30.06.2010 sowie € 6,14 vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene € 84,50 Geschäftsgebühr und € 16,91 Post/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Zeuge K habe in dem vor Leistung der Vertragsunterschrift geführten Gespräch fälschlicherweise angegeben, die Gemeinde S würde Inse-

renten für einen Schau- und Informationskasten suchen, der für das Tierheim S aufgestellt werden solle. Auch habe der Zeuge K lediglich von einer einjährigen Vertragslaufzeit und einer hierfür zu zahlenden Vergütung von € 280,- nebst einmaligen Zusatzkosten gesprochen. Auch seien die Eintragungen zur Anzeigen-Nr. und zur Anzeigengröße, die in dem von der Klägerin zur Gerichtsakte gereichten Anzeigenauftrag enthalten sind, ohne Wissen der Beklagten und ohne vorherige Einigung über den diesbezüglichen Inhalt nach Leistung ihrer Unterschrift eingefügt worden. Über die tatsächliche Anzeigengröße sei bei Auswahl des Feldes im Stempelplakat nicht gesprochen worden. Vielmehr sollte über die genaue Größe noch nach Erstellung des Vorabdrucks gesprochen werden.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist. Die in Form des Auftragschreibens der Beklagten offerierte Willenserklärung der Klägerin enthalte kein bestimmtes oder bestimmbares und somit annahmefähiges Angebot auf den Abschluss eines Vertrages. Insofern mangle es an Angaben zur Größe der vereinbarten Anzeige, zur zeitlichen Festlegung der Aufstellung des Schaukastens, zum Standort der Vitrine und zum weiteren Vertragspartner der Klägerin. Damit sei der Kernbereich der vertraglichen Hauptleistungspflichten weder bestimmt noch bestimmbar. Auch könne die Klägerin widrigenfalls frei über Zeitpunkt, Art und Ort der Aufstellung des Werbeobjektes und somit auch dem Leistungserfolg bestimmen, was zur Unwirksamkeit etwaiger Vereinbarungen führen müsse. Jedenfalls aber sei ein etwaiger Vertrag aufgrund der erfolgten Anfechtung erloschen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen K in der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2011. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das Verhandlungsprotokoll vom gleichen Tag. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die sonstigen Aktenbestandteile.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

### I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Vergütungszahlung.

a) Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 649 S. 2 BGB.

Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Vertrag nicht geschlossen worden. Ein solcher Vertrag ist auch nicht durch Unterzeichnung des Auftragsschreibens vom 11.03.2011 zustande gekommen. Das Gericht folgt der Rechtsauffassung der Beklagten, dass das Auftragschreiben mangels Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der vertraglichen Hauptleistungspflichten kein annahmefähiges Angebot der Klägerin enthalten hat.

Das von der Klägerin abgegebene Angebot auf Abschluss des Werbevertrages ist nach Auffassung des nunmehr zuständigen Dezernenten rechtlich als Angebot auf Abschluss eines Werkvertrages zu qualifizieren. Sichert ein Werbepartner gegenüber dem Auftraggeber die Erstellung und Veröffentlichung einer Anzeige nach im Weiteren abgesprochenen Vertragsbedingungen zu, verpflichtet er sich zur Erreichung eines so definierten vertraglichen Erfolges. Der Abschluss eines solchen Werkvertrages erfordert eine vertragliche Bestimmung des zu erreichenden Leistungserfolges. Zu den Essentialia eines entsprechenden Werbevertrages gehört es mithin insbesondere, dass die Parteien genaue Absprachen über die geschuldete Leistungszeit, den geschuldeten Leistungsort und Form, Größe und Inhalt der geschuldeten Anzeige vertraglich festlegen. Hieran mangelt es vorliegend.

aa) Die Parteien haben bereits keine hinreichenden Vereinbarungen über Form und Größe der geschuldeten Anzeige getroffen. Bereits aus diesem Grund ist ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen.

Eine entsprechende Vereinbarung ergibt sich nicht aus dem von der Klägerin vorgelegten Auftragsschreiben vom 11.03.2010. Dabei bedarf es vorliegend keiner Entscheidung darüber, ob die dort enthaltene Größenangabe „125 x 130“ im Hinblick auf die fehlende Nennung von Maßeinheiten hinreichend bestimmbar ist. Denn jedenfalls hat die Klägerin nicht bewiesen, dass die entsprechende Größenangabe zwischen den Parteien abgesprochen wurde. Hierfür ist die Klägerin trotz Vorlage des von der Beklagten unterzeichneten Auftragsschreibens weiterhin beweispflichtig, da die Beklagte durch Vorlage der als Anlage B1 zur Gerichtsakte gereichten Durchschrift des Auftragsschreibens, welche die entsprechen-

den Größenangaben gerade nicht enthält, den zunächst durch die Klägerin geführten Beweis widerlegt hat.

Den notwendigen Beweis hat die Klägerin auch nicht durch Vernehmung des Zeugen K geführt. Zwar gab der Zeuge an, bei Kundengesprächen stets das Stempelplakat mitzuführen und die Kunden vor Vertragsschluss auch darauf hinzuweisen, dass die von den Kunden auf dem Plakat gewählten Felder der Größe der späteren Anzeige entsprächen. Selbst wenn er die Anzeigengröße also erst nach Leistung der Unterschrift durch den Kunden in das Auftragsformular nachtragen würde, sei den Kunden also bei Vertragsschluss bekannt, welche Größe die spätere Anzeige haben wird. Trotz dieser Ausführungen des Zeugen ist das Gericht nicht mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit davon überzeugt, dass der Zeuge auch im Gespräch mit der Beklagten darauf hingewiesen hat, dass die spätere Anzeige den Maßen des von der Beklagten auf dem Stempelplakat gewählten Feldes entsprechen wird und über die Größe der Anzeige also nicht, wie von der Beklagten behauptet, erst nach Erstellung des Vorabdrucks gesprochen werden sollte. Der Zeuge vermochte nur Angaben über den gewöhnlichen Verlauf seiner Verkaufsgespräche zu machen. Erinnerungen an konkrete Inhalte des mit der Beklagten geführten Gesprächs hatte er nicht. Selbst hinsichtlich des Gesprächspartners konnte er nur aus dem Vertrag entnehmen, dass dies wohl eine Frau gewesen sei.

Selbst wenn man dies anders sehen und den Beweis für eine mündliche Absprache als erbracht ansehen würde, wäre eine nur mündlich erfolgte Absprache über die Anzeigengröße aufgrund der im Auftragschreiben vom 11.03.2010 enthaltenen Schriftformklausel vorliegend indes unbeachtlich. Die Formabrede ist auch nicht durch mündliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben worden, da eine solche Aufhebung zeitlich erst nach Abschluss der Schriftformabrede möglich ist. Vorliegend folgte die Unterzeichnung der Schriftformabrede der behaupteten mündlichen Vereinbarung der Anzeigengröße jedoch nach.

Die Beklagte hat die von der Klägerin vorgesehene Anzeigengröße auch nicht nachträglich genehmigt, da sie sich unmittelbar nach Erhalt des Korrekturabzuges gegen den behaupteten Vertragsabschluss gewendet hat.

bb) Die Parteien haben sich auch nicht über den Beginn der Pflicht der Klägerin zur Veröffentlichung der zu erstellenden Werbeanzeige geeinigt. Der Beginn dieser Frist ist auch nicht bestimmbar.

Soweit die Klägerin argumentiert, aufgrund der Formulierungen im Auftragschreiben sowie in Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass die Werbelaufzeit mit Auslieferung der Vitrine an den Vertragspartner beginnt und gemäß Ziffer 3 f) der Allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen ein bestimmter Ersterscheinungstermin nicht vereinbart sei, jedoch die Bearbeitungszeit maximal 12 Monate nach Auftragserteilung betrage, hätten die Parteien wirksam ein Leistungsbestimmungsrecht der Klägerin nach § 315 BGB vereinbart, kann dem nicht gefolgt werden. Eine entsprechende Vereinbarung erfolgte nicht. Es ist für einen objektiven Betrachter in der Position der Beklagten als Vertragspartner nicht hinreichend ersichtlich, was mit dem Begriff der „maximalen Bearbeitungszeit“ gemeint ist. Der Begriff „Bearbeitung“ lässt am ehesten annehmen, dass diese Frist die Zeit bestimmt, bis zu deren Ablauf die Klägerin die bestellten Werbeanzeigen zu erstellen hat. Diese Auslegung entspricht auch dem eigenen Vortrag der Klägerin. Die Pflicht zur Erstellung der Anzeige steht jedoch in keinem zwingenden Bezug zur Pflicht zur Veröffentlichung der Anzeige; letztere wird also auch nicht durch die vorgesehen zwölfmonatige Frist mit geregelt. Wenn die Klägerin jedoch vertraglich ausdrücklich festhalten lässt, dass ein bestimmter Ersterscheinungstermin nicht besteht und gleichzeitig weder Höchstfristen noch sonstige Kriterien zur Bestimmung des Beginns der Leistungspflicht anführt, insbesondere auch keinen Verweis auf § 315 BGB vornimmt, liegt eine vertragliche Regelung des Beginns der Leistungspflicht nicht, auch nicht in Form der Vereinbarung eines Leistungsbestimmungsrechts, vor.

c) Schließlich enthält das Angebot der Klägerin auch keine hinreichenden Angaben über den vertraglich vorgesehenen Aufstellungsort.

Das Auftragsschreiben vom 11.03.2010 weist insofern lediglich die Bestimmung auf, dass die Aufstellung „für“ das Tierheim erfolgen solle. Aus dieser Bezeichnung wird jedoch nicht ersichtlich, ob es sich hierbei lediglich um eine Zweckbestimmung handelt, die Vitrine dem Tierheim mithin lediglich zu Gute kommen, oder aber eine örtliche Bestimmung des Aufstellungsortes getroffen werden soll. Selbst wenn letzteres der Fall wäre, bliebe mangels Grundstücksbezeichnung weiterhin nicht ersichtlich, auf welchen der vom Tierheim genutzten Fläche(n) eine Aufstellung erfolgen soll.

Soweit die Klägerin auf Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist, nach welcher vertraglich vereinbart sei, dass die Standortwahl allein in den Händen des jeweiligen Vertragspartners, mithin dem Tierheim läge, ließe sich dies mit der - im Übrigen auch dem Vortrag der Klägerin entsprechenden - Auslegung nicht vereinbaren, dass die Parteien bereits individualvertraglich mit dem Auftragsschreiben den Standort der Vitrine bestimmt hätten. Jedenfalls aber geht aus dem Auftragsschreiben nicht hervor, wer im vorliegenden Fall der mit Ziffer 4 gemeinte Vertragspartner der Klägerin ist. Dies kann auch nicht aus dem Empfehlungsschreiben des Tierheims entnommen werden, aus welchem sich lediglich ergibt, dass das Tierheim die Aufstellung des Informationskastens beabsichtigte. Soweit die

Klägerin auch insofern auf die im Auftragsschreiben enthaltene Bezeichnung „für das Tierheim i“ verweist, sei auf die oben dargestellte Auslegungsproblematik verwiesen.

Aus den bereits dargestellten Gründen kann sich die Klägerin insofern auch nicht auf behauptete mündliche Absprachen zwischen dem Zeugen K und der Beklagten berufen, dessen behauptete Erklärungen aus den ebenfalls dargestellten Gründen auch nicht bewiesen sind.

b) Die Klägerin hat insbesondere auch keinen Anspruch aus § 812 ff BGB. Zum Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen hat die Klägerin nicht schlüssig vorgetragen. Aus dem Zeitpunkt der „Kündigung“ der Beklagten und der Berechnung der ersparten Aufwendungen durch die Klägerin, die u.a. Materialkosten enthalten, ergibt sich vielmehr, dass die Anzeige nicht in Druck gegangen ist und auch nicht veröffentlicht wurde. Es ist mithin nicht ersichtlich, dass die Klägerin „etwas“ im Sinne des § 812 BGB erlangt haben könnte und bereichert wäre.

c) Mangels bestehenden Anspruchs auf die Hauptforderung kann die Klägerin auch die geltend gemachten Nebenforderungen nicht von der Beklagten verlangen.

## II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.